

**Studienreglement 2012**  
**für den Joint Degree Master-Studiengang**  
**Applied Geophysics**  
**Departement Erdwissenschaften**

Gemeinsamer Studiengang der Technischen Universität Delft (TU Delft), der ETH Zürich und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen)

vom 21. August 2012

|   | <b>Artikel</b> |
|---|----------------|
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen                               | 1 – 12         |
| 2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs | 13 – 20        |
| 3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang                      | 21 – 22        |
| 4. Kapitel: Leistungskontrollen                                   | 23 – 31        |
| 5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms                          | 32 – 38        |
| 6. Kapitel: Schlussbestimmungen                                   | 39 – 42        |
| Anhang  |                |

# **Studienreglement 2012 für den Joint Degree Master-Studiengang Applied Geophysics Departement Erdwissenschaften**

Gemeinsamer Studiengang der Technischen Universität Delft (TU Delft), der ETH Zürich und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen)

vom 21. August 2012 (Stand am 21. August 2012)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement gilt für den Joint Degree Master-Studiengang Applied Geophysics, der von der Technischen Universität Delft (TU Delft), der ETH Zürich und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen) gemeinsam angeboten und durchgeführt wird (Partnerhochschulen).

<sup>2</sup> Es legt die Grundsätze für die an der ETH Zürich zu erbringenden Studienleistungen fest, die für den Erwerb des Master-Diploms in Applied Geophysics erforderlich sind. Für die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Studienleistungen gelten die jeweils lokalen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

<sup>4</sup> Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung des Departements Erdwissenschaften der ETH Zürich (D-ERDW). Dieses handelt diesbezüglich stets im Einvernehmen mit dem Executive Committee (vgl. Art. 5). Überdies gilt:

- a. über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich;
- b. über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich.

## **Art. 2**      Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>1</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>2</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- c. General Programme Regulations for the Joint Master Programme in Applied Geophysics of Delft University of Technology, the Swiss Federal Institute of Technology Zurich and RWTH Aachen University<sup>3</sup> (GPR).

## **Art. 3**      Trägerschaft

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geowissenschaften der TU Delft, das D-ERDW der ETH Zürich und die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH Aachen sind gemeinsam Träger des spezialisierten<sup>4</sup> Joint Degree Master-Studiengangs Applied Geophysics (Studiengang).

## **Art. 4**      Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die drei Partnerhochschulen verleihen für einen erfolgreich absolvierten Studiengang je einen akademischen Titel. Sofern die lokalen Regularien dies zulassen, werden auf den jeweiligen Urkunden die Partnerhochschulen und der gemeinsam angebotenen Studiengang erwähnt.

<sup>2</sup> Die ETH Zürich verleiht den Titel „Master of Science in Applied Geophysics“.

<sup>3</sup> Die von der TU Delft und von der RWTH Aachen verliehenen Titel sind in Ziff. 11.2 der GPR<sup>5</sup> festgelegt.

## **Art. 5**      Executive Committee und Joint Examination Board

Für die akademischen Belange des Studiengangs besteht neben den üblichen Organen des D-ERDW ein Executive Committee und ein Joint Examination Board. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen dieser beiden Gremien sind in einer Vereinbarung zwischen den Partnerhochschulen sowie in den GPR<sup>6</sup> geregelt. Soweit erforderlich, werden die Aufgaben und Kompetenzen dieser Gremien auch in diesem Studienreglement aufgeführt.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>2</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>3</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>4</sup> Ein spezialisierter Master-Studiengang im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 4. Dezember 2003.

<sup>5</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

## **Art. 6** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-ERDW legt im Einvernehmen mit dem Executive Committee die Lerneinheiten/Module für den an der ETH Zürich zu absolvierenden Studienabschnitt im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(7)</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(8)</sup> des Rektors/der Rektorin geregelt.

## **Art. 7** Rekurse

<sup>1</sup> Die TU Delft ist zuständig für Rekurse gegen Entscheide über die Zulassung zum Studiengang. Es gilt das an der TU Delft für solche Fälle übliche Beschwerdeverfahren (zuständige Beschwerdeinstanz(en), Fristen usw.).

<sup>2</sup> Die ETH-Beschwerdekommision ist zuständig für Rekurse gegen Verfügungen, die von der ETH Zürich erlassen werden.

<sup>3</sup> Für alle anderen Rekurse gilt das Beschwerdeverfahren derjenigen Partnerhochschule, welche den strittigen Entscheid verfügt bzw. gefällt<sup>(9)</sup> hat.

## **2. Abschnitt:       Kreditsystem**

### **Art. 8** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium an der ETH Zürich erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>(10)</sup> zum Kreditsystem.

### **Art. 9** Kreditpunkte

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

---

<sup>7</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

<sup>9</sup> Zu diesen Verfügungen/Entscheiden der TU Delft oder der RWTH Aachen gehören insbesondere solche betreffend Noten, Ausnahmegewilligungen sowie Disziplinar- und andere Verwaltungsverfahren.

<sup>10</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

<sup>2</sup> Ein KP der ETH Zürich entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

#### **Art. 10** Zuordnung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> Das D-ERDW ordnet im Einvernehmen mit dem Executive Committee allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten/Modulen eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit oder ein entsprechendes Modul zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit oder ein Modul von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

#### **Art. 11** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

#### **Art. 12** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-ERDW erfasst, kontrolliert und verwaltet die an der ETH Zürich erworbenen KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Aufbau und Umfang**

#### **Art. 13 Ausbildungsangebot**

<sup>1</sup> Das Master-Studium in Applied Geophysics bietet eine umfassende Ausbildung in allen geophysikalischen Anwendungsbereichen an, mit Schwerpunkten im Bereich Exploration und Gewinnung von Rohstoffen (insbesondere von Kohlenwasserstoffen) und im Bereich der Umwelt- und Ingenieurgeophysik, einschliesslich der Exploration und Gewinnung von Geothermalenergie.

<sup>2</sup> Der Master in Applied Geophysics ist als hochschulübergreifender Studiengang konzipiert. Er umfasst eine gezielte Mobilität zwischen der TU Delft, der ETH Zürich und der RWTH Aachen. Die Studierenden müssen an allen drei Hochschulen Lerneinheiten/Module besuchen.

#### **Art. 14 Studienbeginn im Herbst**

Der Eintritt in den Studiengang erfolgt jeweils auf das Herbstsemester an der TU Delft.

#### **Art. 15 Studienorte, Studienablauf**

<sup>1</sup> Die Studierenden absolvieren das Studium wie folgt:

- a. das erste Semester (Herbstsemester) an der TU Delft;
- b. das zweite Semester an der ETH Zürich;
- c. das dritte Semester an der RWTH Aachen; und
- d. das vierte Semester (Master-Arbeit und Master-Kolloquium) wahlweise an einer der drei Partnerhochschulen.

<sup>2</sup> Voraussetzung, um vom ersten Semester ins zweite Semester an die ETH Zürich zu wechseln und dann vom zweiten ins dritte Semester an die RWTH Aachen ist der Erwerb von je mindestens 16 KP an der TU Delft (erstes Semester) und an der ETH Zürich (zweites Semester).

<sup>3</sup> Werden die Voraussetzungen für einen Wechsel ins zweite oder ins dritte Semester nicht erfüllt, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt. Weitere Einzelheiten sind in Ziff. 6.2 Abs. 3 der GPR<sup>(11)</sup> geregelt.

---

<sup>11</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

## **Art. 16**    Umfang und Dauer

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 19 erforderlich.

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

## **Art. 17**    Unterrichtssprache

<sup>1</sup> Die Lerneinheiten/Module des Studiengangs und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt.

<sup>2</sup> Für die Unterrichtssprache an der ETH Zürich gelten die diesbezüglichen Weisungen<sup>(12)</sup> des Rektors/der Rektorin der ETH Zürich.

## **Art. 18**    Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit an der ETH Zürich können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

## **2. Abschnitt:            Gliederung nach Kategorien und Lehrangebot**

### **Art. 19**    Gliederung nach Kategorien und Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

- |    |                                     |             |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a. | Fächer an der TU Delft              | mind. 25 KP |
| b. | Fächer an der ETH Zürich            | mind. 25 KP |
| c. | Fächer an der RWTH Aachen           | mind. 25 KP |
| d. | Master-Arbeit und Master-Kolloquium | 30 KP       |

<sup>2</sup> Das D-ERDW legt im Einvernehmen mit dem Executive Committee im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich fest:

- das zur Kategorie „Fächer an der ETH Zürich“ (Abs. 1 Bst. b) gehörende Lehrangebot; und
- welche der aufgeführten Lerneinheiten/Module obligatorisch zu belegen und welche wählbar sind.

---

<sup>12</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

<sup>3</sup> Die weiteren Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschnitt an der ETH Zürich – und damit auch Voraussetzung für den Erwerb des Master-Diploms – sind im „Joint Master Schedule & Course Calendar“<sup>(13)</sup> sowie in Ziff. 6.2 der GPR<sup>(14)</sup> festgelegt.

#### **Art. 20** Weiteres Lehrangebot der ETH Zürich

<sup>1</sup> Die Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den zur Auswahl stehenden Fächern nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b weitere Lerneinheiten/Module des D-ERDW zu belegen und die entsprechenden KP an den Master-Abschluss anrechnen zu lassen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um andere, nicht vom D-ERDW angebotene Lerneinheiten der ETH Zürich, so bedarf die Anrechnung der entsprechenden KP der Genehmigung durch das Joint Examination Board.

### **3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang**

#### **Art. 21** Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Erdwissenschaften, Umweltwissenschaften, Physik oder Ingenieurwissenschaften besitzen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sind in Ziff. 5 der GPR<sup>(15)</sup> festgelegt.

#### **Art. 22** Bewerbung und Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Alle Interessentinnen und Interessenten bewerben sich an der TU Delft um die Zulassung zum Studiengang.<sup>(16)</sup>

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die Bewerbung und das Zulassungsverfahren sind in Ziff. 5 der GPR<sup>(17)</sup> festgelegt und auf der Website des Studiengangs<sup>(18)</sup> veröffentlicht.

---

<sup>13</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/education/contents](http://www.idealeague.org/geophysics/education/contents)

<sup>14</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>15</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>16</sup> Die ETH Zürich hat die Zuständigkeit für das Immatrikulationsverfahren vollständig der TU Delft übertragen (siehe dazu Art. 7 Abs. 5 der Zulassungsverordnung ETH Zürich, SR 414.131.52).

<sup>17</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>18</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/admission](http://www.idealeague.org/geophysics/admission)



## 4. Kapitel:            **Leistungskontrollen**

### 1. Abschnitt:        **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 23**    Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Für Leistungsbewertungen an der ETH Zürich gilt:

- a. Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet.
- b. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Jede der drei Partnerhochschulen verwendet ihr lokales Notensystem. Der Schlüssel für die Umrechnung der Noten und für deren Konvertierung ins ECTS-Notensystem ist im Anhang festgelegt.

#### **Art. 24**    Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen an der ETH Zürich können Voraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

#### **Art. 25**    Ortsvorgabe für die Wiederholung von Leistungskontrollen

Eine nicht bestandene Leistungskontrolle wird an derjenigen Institution wiederholt, an welcher der erste Versuch abgelegt worden ist.

#### **Art. 26**    Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(19)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(20)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an der TU Delft, an der RWTH Aachen oder an einer anderen Hochschule, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>19</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>20</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

## **Art. 27** Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(21)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(22)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an der TU Delft, an der RWTH Aachen oder an einer anderen Hochschule, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **Art. 28** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Die Studierenden können alle an der ETH Zürich erzielten Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>2</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

## **Art. 29** Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>(23)</sup>.
- b. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der TU Delft, an der RWTH Aachen oder an einer anderen Hochschule, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>21</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>22</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

<sup>23</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## 2. Abschnitt:       Leistungskontrollen im Master-Studium

### Art. 30   Fächer an der ETH Zürich, Weiteres Lehrangebot der ETH Zürich

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Fächer an der ETH Zürich“ sowie zu jeder Lerneinheit des weiteren Lehrangebots der ETH Zürich gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

<sup>6</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

### Art. 31   Master-Arbeit und Master-Kolloquium

Für Master-Arbeiten und Master-Kolloquien, die an der ETH Zürich durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen von Ziff. 10 der GPR<sup>(24)</sup>.

## 5. Kapitel:       Erteilung des Master-Diploms

### Art. 32   Diplomerteilung

Studierenden wird das Master-Diplom erteilt, wenn sie alle dafür erforderlichen Voraussetzungen nach Massgabe der GPR<sup>(25)</sup> und der lokalen Studienreglemente/ Prüfungsregularien der Partnerhochschulen erfüllt haben.

---

<sup>24</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)  
In Ziff. 10 der GPR werden die Einzelheiten für die Master-Arbeit und das Master-Kolloquium, einschliesslich der einmaligen Wiederholung im Falle einer nicht bestandenen Master-Arbeit, umfassend geregelt.

<sup>25</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

### **Art. 33** Abschlussdokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält folgende Abschlussdokumente:

- a. von jeder der drei Partnerhochschulen eine Urkunde mit dem verliehenen akademischen Titel und, sofern die lokalen Regularien dies zulassen, mit Erwähnung der Partnerhochschulen und des gemeinsam angebotenen Studiengangs (vgl. Art. 4); und
- b. ein von der TU Delft erstelltes „Joint Diploma Supplement“.

### **Art. 34** Urkunde der ETH Zürich

Die Einzelheiten für die von der ETH Zürich ausgestellten Urkunden sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(26)</sup> geregelt.

### **Art. 35** Joint Diploma Supplement

Das Joint Diploma Supplement enthält u. a. sämtliche Studienleistungen mit den jeweiligen Noten und KP sowie die aus den Noten berechnete Abschlussnote.

### **Art. 36** Abschlussnote

Die Berechnung der Abschlussnote ist in Ziff. 9.3 der GPR<sup>(27)</sup> geregelt.

### **Art. 37** Prädikat „mit Auszeichnung“

<sup>1</sup> Für besonders gute Master-Abschlüsse wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with honours) verliehen. Wird das Prädikat verliehen, so ist es auf allen drei Urkunden aufzuführen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Verleihung des Prädikats sind in Ziff. 11.3 der GPR<sup>(28)</sup> festgelegt.

### **Art. 38** Master-Feier

Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden die Abschlussdokumente im Rahmen einer gemeinsamen Master-Feier an der TU Delft übergeben.

---

<sup>26</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>27</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

<sup>28</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 39 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 19 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 und 3 und allfällige weitere Voraussetzungen) nicht mehr erfüllt werden können, namentlich wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### Art. 40 Leistungsbescheinigung

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Gesuch hin eine Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studienleistungen. Das Gesuch ist dem Joint Examination Board einzureichen.

### Art. 41 Sonderfälle

Der/die zuständige Studiendelegierte des D-ERDW regelt an der ETH Zürich vorkommende Fälle, die von diesem Studienreglement und den GPR<sup>(29)</sup> oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

### Art. 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für die ab Herbstsemesters 2012 in diesen Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

<sup>29</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)

## Anhang

zum Studienreglement 2012 für den  
Joint Degree Master-Studiengang Applied Geophysics

vom 21. August 2012

### Schlüssel für die Umrechnung von Noten

(Bezug: Art. 23 Abs. 2 des Studienreglements)

Die TU Delft, die ETH Zürich und die RWTH Aachen verwenden unterschiedliche Notenskalen. In der nachstehenden Tabelle ist – nach Massgabe von Ziff. 9.1 der GRP<sup>1</sup> – der Schlüssel für die Umrechnung der Noten und für deren Konvertierung ins ECTS-Notensystem festgelegt.

| ECTS grade                  | Description  | TU Delft     | RWTH Aachen  | ETH Zürich   |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>A</b>                    | Excellent    | 9.5 to 10    | 1.0 to < 1.5 | > 5.5 to 6.0 |
| <b>B</b>                    | Very good    | 8.5 to < 9.5 | 1.5 to < 2.1 | > 5.0 to 5.5 |
| <b>C</b>                    | Good         | 7.5 to < 8.5 | 2.1 to < 2.8 | > 4.5 to 5.0 |
| <b>D</b>                    | Satisfactory | 6.5 to < 7.5 | 2.8 to < 3.5 | > 4.0 to 4.5 |
| <b>E</b>                    | Sufficient   | 6.0 to < 6.5 | 3.5 to 4.0   | 4.0          |
| <b>F or FX</b>              | Fail         | < 6.0        | > 4.0        | < 4.0        |
| <b>X</b>                    | Exemption    |              |              |              |
| > greater than, < less than |              |              |              |              |

<sup>1</sup> Zu finden unter: [www.idealeague.org/geophysics/docs](http://www.idealeague.org/geophysics/docs)